



Landeshauptstadt Stuttgart, Gesundheitsamt, 70161 Stuttgart

**An medizinische Einrichtungen  
im Stuttgarter Stadtgebiet**

Gesundheitsamt  
Masernschutzgesetz 53-4.1.3  
70161 Stuttgart

Tel: 0711 216 25463  
Fax: 0711 216 9510234  
E-Mail: masernschutz@stuttgart.de  
Internet: www.stuttgart.de

Stuttgart, 19. August 2025

Zeichen: 53-4.1.3

**Information zu § 20 (Absätze 8-13) Infektionsschutzgesetz - Gesetz für den Schutz vor  
Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)**

**Thema: Masernschutz-/gesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 20 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG), auch Masernschutzgesetz genannt, muss Ihnen von Mitarbeitenden, die nach 1970 geboren sind, und in einer medizinischen Einrichtung gem. § 23 IfSG Abs. 3 Satz 1 tätig sind, einer der unten aufgeführten Nachweise vorgelegt worden sein. Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich dabei an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO):

1. Nachweis einer vollständigen 2-fachen Masernimpfung  
(Impfdokumentation, Impfausweis bzw. Impfpass oder ärztliches Zeugnis über 2-malige Impfung)
2. Nachweis einer Masernimmunität (ärztliches Zeugnis über ausreichende Immunität)
3. Nachweis einer medizinischen Kontraindikation gegen eine Masernimpfung durch ein ärztliches Zeugnis

**Alle Mitarbeitenden, die keinen der o.g. Nachweise vorgelegt haben, dürfen nach § 20 Absatz 9 IfSG seit dem 31.07.2022 in Ihrer Einrichtung nicht mehr arbeiten bzw. neu angestellt werden. Dies gilt auch für ehrenamtlich tätige Personen sowie Praktikant\*innen.**

Sie sind nach § 20 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 bzw. § 20 Abs. 10 Sätze 2 und 3 IfSG verpflichtet, dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Daten aller Personen bzw. deren Sorgeberechtigten gem. § 2 Nr. 16 IfSG zu übermitteln, die keinen oder einen unvollständigen der oben genannten Nachweise vorgelegt haben, oder aber das Gesundheitsamt zu benachrichtigen, sofern bezüglich Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit des vorgelegten Nachweises

(z.B. Atteste) Zweifel bestehen. Das Gesundheitsamt wird dann weitere Ermittlungen einleiten und die betroffene Person bzw. deren Sorgeberechtigte anhören. Eine Neueinstellung ist in diesem Fall nicht möglich.

Die zu übermittelnden Daten umfassen Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer der betroffenen Person bzw. von deren Sorgeberechtigten. Wir bitten davon ab-zusehen uns personenbezogene Daten mit sensiblen Inhalten (z.B. Atteste) zuzusenden.

Da es in der Vergangenheit häufig Unklarheiten gab, was unter zweifelhaften oder inhaltlich unrichtigen Nachweisen zu verstehen ist, möchten wir Ihnen eine Reihe von Kriterien an die Hand geben, mithilfe derer Sie die Nachweise einschätzen können.

- **formale Kriterien**

- Das äußere Erscheinungsbild ist zweifelhaft (z.B. offensichtliche Manipulation, fehlerhafte Daten)
- Es werden Atteste von Ärztinnen und Ärzten vorgelegt, die ihr Praxen weit entfernt vom Wohnort der vorgelegten Person haben oder nicht existieren
- Es wird eine auffällige Vielzahl von Attesten von denselben Ärztinnen oder Ärzten vorgelegt
- Das Ausstellungsdatum liegt lange zurück (über 1 Jahr).

- **inhaltliche Kriterien**

- Es wird eine pauschale Kontraindikation für alle Impfungen ohne Angabe einer personenbezogenen ICD-10-Diagnose bescheinigt.
- Es wird keine zeitliche Befristung (Dauer) der Kontraindikation angegeben.
- Die Angabe der Kontraindikation bezieht sich nicht auf die nachweispflichtige Person (z.B. keine Impfung des Kindes aufgrund von Ängsten/Allergien o.ä. der Sorgeberechtigten).
- Der vorgelegte Nachweis ist anderweitig inhaltlich unschlüssig.

Die beschriebenen Kriterien sind nicht allumfassend, sie bieten lediglich objektive Anhaltpunkte zur Beurteilung der Nachweise und sollen als Hilfestellung dienen.

Der Datenschutz ist uns sehr wichtig. Personenbezogene Daten mit sensiblen Inhalten – beispielsweise Gesundheitsdaten (z.B. Atteste) – sind nach Art. 5 i. V. m. Art. 9 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) angemessen zu schützen. Werden Datensätze mit persönlichen Daten ungeschützt und nicht geschwärzt per E-Mail oder per Post versendet, ist dieser Schutz nicht gegeben.

Die Abgabe von Meldungen bezüglich Masernschutzgesetz ist zusätzlich cloudbasiert möglich. Das entsprechende Meldeformular sowie die Zugangsdaten erhalten Sie auf Anfrage an unsere Poststelle [masernschutz@stuttgart.de](mailto:masernschutz@stuttgart.de). Sofern Sie alle vorgelegten Nachweise in Ihrer Einrichtung bereits bearbeitet haben, betrachten Sie dieses Schreiben bitte als überholt. Bitte beachten Sie, dass auch dann der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt sein kann, wenn Sie es versäumen, dem zuständigen Gesundheitsamt Fälle im Bereich der Masernschutznachweispflicht zu melden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einem **Bußgeld bis zu 2.500 €** geahndet werden.

Sollten Sie Fragen haben oder eine Beratung wünschen, können Sie uns gerne per Email über [masernschutz@stuttgart.de](mailto:masernschutz@stuttgart.de) (Betreff: Masernschutzgesetz) kontaktieren. Wir melden uns zeitnah bei Ihnen. Zusätzlich erreichen Sie uns täglich von 09:00 – 15:00 Uhr telefonisch unter der Nummer 0711/216-25463.

Wir danken für Ihre Mitarbeit!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt Stuttgart